

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB)
der GeoPic (im Folgenden Agentur)

1. Allgemeines:

1.1 Das Unternehmen GeoPic - im Folgenden als Agentur bezeichnet – erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Der Auftraggeber akzeptiert diese Bedingungen wenn nicht auf andere Weise jedenfalls aber durch Inanspruchnahme von Leistungen der Agentur.

1.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Genehmigung durch die firmenmäßige Zeichnung der Agentur; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis ausdrücklich ausgeschlossen und sind auch bei gegenteiligen Erklärungen nicht rechtswirksam.

1.4 Im Falle von Änderungen der AGB werden diese schriftlich dem Vertragspartner übermittelt. Die Änderung der AGB gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen mittels eines eingeschriebenen Briefes der Änderung der Geschäftsbedingungen widerspricht.

2. Konzept- und Ideenschutz:

Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen (auch Grobkonzept, respektive Ablauf oder Grobplanung) und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

2.1 Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

2.2 Der potentielle Kunde anerkennt, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

2.3 Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potentiellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

2.4 Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlusswörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel, aber auch beschriebene Szenarien (bsp. Film) usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

2.5 Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später

abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

2.6 Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

2.7 Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

2.8 Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein.

2.9 Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in dreifacher Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

3.1 Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).

3.2 Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.

3.3 Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur.

3.4 In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

4. Vorzeitige Auflösung

4.1 Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.

c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;

5. Vertragsabschluss

5.1 Die Angebote der Agentur sind unverbindlich sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

5.2 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Auftraggebers bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

5.3 Der Vertrag kommt mit der Annahme der Bestellung durch den Auftragsnehmer, in jedem Fall durch die Erfüllung der Bestellung zustande. Der Zugang oder die Zugangsbestätigung der Bestellung stellt keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

6. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Beauftragung der Agentur ist die Durchführung von Videoproduktionen. Die vorliegenden AGB gelten für jeglichen Auftragsgegenstand, auch wenn diese innerhalb eines Auftrages kumulativ vorliegen.

7. Preise

7.1 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (exklusive Umsatzsteuer) und gelten ausnahmslos nur für den jeweiligen Auftrag.

7.2 Preislisten gelten vorbehaltlich Preisänderungen, Irrtümern und Druckfehlern

8. Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltung und Aufrechnung

8.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist gemäß der vom Auftragsnehmer gelegten Rechnungen inklusive der Umsatzsteuer sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug fällig, sofern kein anderer Zahlungstermin schriftlich vereinbart wurde. Sämtliche Zahlungen an die Agentur sind ausschließlich an die Bankverbindung: Erste Bank; IBAN: AT852011128769601502; BIC: GIBAATWW zu leisten.

8.2 Im Falle von Aufträgen welche sich in mehrere Einheiten gliedern, ist die Agentur berechtigt nach Erbringung der Leistung jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen.

8.3 Der Vertragspartner ist unter keinen Umständen berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferungen oder Gewährleistungsansprüchen bzw. Bemängelungen zurückzuhalten oder sogar mit fälligen Gegenforderungen aufzurechnen.

8.4 Barauslagen werden der angefallenen Höhe nach verrechnet und werden von der Agentur monatlich in Rechnung gestellt.

8.5 Zahlungen des Auftraggebers werden ausnahmslos zuerst auf Zinsen und Kosten, sodann auf den ältesten Teil der Forderungen (auch wenn diese auf anderen Verträgen zwischen der Agentur und dem Vertragspartner beruhen sollten) angerechnet. Eine jeweils gegenteilige Widmung des Auftraggebers ist unwirksam.

9. Zahlungsverzug und Zinsen

9.1 Bei Zahlungsverzug gelten 10 % Verzugszinsen pro Kalendermonat als vereinbart.

9.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle des Verzuges, sämtliche relevanten vorprozessualen Kosten des Auftragsnehmers, wie Mahn und Inkassospesen, zu ersetzen.

9.3 Weiters ist die Agentur bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechtigt, alle Lieferungen und Leistungen nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 2 (zwei) Wochen ganz oder teilweise

einzustellen, bis der Auftraggeber die Zahlung vorgenommen hat. Nach Verstreichung der gesetzlichen Nachfrist ist die Agentur berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Alle unmittelbaren damit verbundenen Kosten jeglicher Art sind vom Vertragspartner zu tragen.

9.4 Bei der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins Terminverlust und damit sofortige Fälligkeit des gesamten vom Vertragspartner geschuldeten Betrages ein.

10. Lieferung, Liefertermine und Rücktritt

10.1. Bei einer eindeutig durch die Agentur verursachten unangemessenen langen Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit (oder des Liefertermins) ist der Vertragspartner nach Setzung einer Nachfrist von 21 (einundzwanzig) Tagen zur Erbringung der geschuldeten Leistung durch die Agentur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner unter den oben genannten Umständen kann ausschließlich in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen.

10.2 Ist jedoch für die Erbringung der Leistung durch die Agentur die Mitwirkung des Vertragspartners erforderlich und kommt der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, liegt die Nichteinhaltung des Liefertermins in der Verantwortung des Vertragspartners. Alle aus der Verzögerung resultierenden Mehraufwendungen, die der Agentur dadurch entstehen, hat der Vertragspartner zu vergüten. Die Agentur ist berechtigt, dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Nachholung zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Vertrag als aufgehoben gilt.

10.3 Im Falle von höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, aber auch im Falle jeglicher unvorsehbarer und unverschuldeter Vorkommnisse, welche außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen, ist die Verbindlichkeit zur Lieferung innerhalb des festgesetzten Zeitraumes außer Kraft gesetzt und bedingt die Festmachung eines neuen Liefertermins.

10.4 Die Lieferung der Leistung gilt dann als erfolgt, wenn der Vertragspartner die Leistung nach einer Abnahme schriftlich akzeptiert. Mit dieser schriftlichen Abnahme geht jegliche Verantwortung auf den Vertragspartner über. Weigert sich der Vertragspartner grundlos die Abnahme schriftlich zu bestätigen oder über 3 (drei) Wochen hindurch die Abnahme durchzuführen, aus welchem Grund auch immer, gilt die Leistung zum Zeitpunkt der Benachrichtigung der Agentur vom Abschluss des Auftragsgegenstandes als übergeben und abgenommen und die Gefahr des Unterganges der Leistung und alle damit verbundenen Risiken gehen auf den Vertragspartner über.

11. Gewährleistung und Schadenersatz

11.1 Wird Bild,- Videomaterial, Logos oder ähnliches vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt, so sind diese frei von Rechten Dritter. Die Agentur führt keine Überprüfung hinsichtlich vorliegender Rechte Dritter durch. Der Auftraggeber haftet für Urheberrechtsverletzungen gegenüber Dritten. Wird die Agentur von Dritten hinsichtlich solcher behaupteten Rechte in Anspruch genommen, so verpflichtet sich der Vertragspartner der Agentur hinsichtlich solcher Inanspruchnahme Schad- und Klaglos zu halten.

11.2 Ansprüche gegenüber der Agentur verjähren nach Ablauf von sechs Monaten ab hervortreten des Schadens, spätestens aber nach drei Jahren nach Übergabe der Leistung.

11.3 Die Inhalte auf der Website der Agentur verstehen sich vorbehaltlich Irrtümern und Druckfehlern. Soweit auf der Website mit Links der Zugang zu anderen Websites ermöglicht wird, ist die Agentur für die dort enthaltenen Inhalte nicht verantwortlich.

12. Schutz des geistigen Eigentums der Agentur

12.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von der Agentur erstellten Konzepte, Berichte, Entwürfe, Zeichnungen, Fotos, Logos, Grafiken, Videos, Berechnungen und dergleichen (in weiterer Folge Know-how) nur für Auftragszwecke verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe des Know-hows der Agentur an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Eine Haftung der Agentur einem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.

12.2 Der Agentur verbleibt an seinen Leistungen und Produkten das geistige Eigentum. Die Leistungen und Produkte sind vom Vertragspartner ausschließlich für Unternehmensinterne Zwecke zu verwenden, sofern es nicht in der Natur der Sache liegt, dass diese der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Jede Verwendung Vervielfältigung und Veröffentlichung, aber auch das Einsehen lassen ist untersagt und bedarf ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung des Agentur.

12.3 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte hinsichtlich Fotografien und Videos (bewegtes Bild) stehen der Agentur zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkungen etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Angebot angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur soviel Rechte wie es dem offen gelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Vertragspartners und nicht für Werbezwecke als erteilt.

12.4 Die Agentur ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:
Foto: © GeoPic - Robert John / www.geopic.at - Bei einem Video (bewegtem Bild) ist die Einblendung der Agentur mit dem Namen „GeoPic“ am Beginn des Videos entweder rechts oder links unten zwingend vorgesehen. Bei einem Abspann werden die Herstellerbezeichnungen bzw. Copyrightvermerke deutlich und gut lesbar festgehalten und eingeblendet.

12.5 Bei einem Lichtbild oder Video, bedarf jede Veränderung der schriftlichen Zustimmung der Agentur.

12.6 Das Rohmaterial welches von der Agentur produziert wurde (sowohl Lichtbild und/oder bewegtes Bild – Video), verbleibt immer bei der Agentur und wird weder dem Kunden noch Drittbeauftragte weitergegeben oder ausgehändigt. Die Bezeichnung „Endmastering sowie Bereitstellung des kompletten Films im Roh-Daten Format“ bezieht sich auf den von der Agentur fertig geschnittenen und vom Kunden abgenommen Film der mittels dem verlustfreien Video-Codec Apple-Pro Res 444 HD gerendert wird, nicht jedoch auf das komplett produzierte Filmmaterial innerhalb des Kundenauftrages.

12.7 Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

12.8 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

12.9 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

13. Verschwiegenheit

13.1 Die Agentur ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners erfolgen.

14. Datenschutz

14.1. Die Agentur verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Es gilt das österreichische Recht. Die Anwendbarkeit des UN – Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Kaufrechtes sind ausgeschlossen.

15.2 Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag mit der Agentur entstehenden Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des für den Geschäftssitz der Agentur sachlich zuständigen Gerichts als vereinbart. Die Agentur behält sich das Recht vor, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

16. Salvatorische Klausel

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.